

Unabhängig von der Alternative eines *formell* oder *materiell* angelegten Ausgangspunktes haben die als Orientierungshilfe eingesetzten Ordnungsprinzipien zu berücksichtigen, dass das Rangverhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht nur in einigen wenigen Fällen Relevanz besitzt¹⁶²⁹. Diese Sachverhalte ergeben sich vor allem in jenen Fällen, in denen:

- über die Eignung eines völkerrechtlichen Vertrages als Prüfungsmaßstab der Normenkontrolle zu befinden oder
- gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG eine Vorprüfung von Verfassungs- oder Gesetzesinitiativen vorzunehmen ist¹⁶³⁰.

Zur Notwendigkeit, über die Rechtsquellenstufe des Völkervertrags- in seinem Verhältnis zum Landesrecht Rechenschaft abzugeben, kommt es also vor allem dann, wenn die *Übereinstimmung einer bestehenden oder einer entstehenden Bestimmung des Landes- mit dem Völkervertragsrecht* in Frage steht. In beiden Fällen steht die Beschaffenheit des Prüfungsmaßstabs in Frage: des als Referenzgrösse dienenden völkerrechtlichen Vertrages.

Dass die Eignung eines völkerrechtlichen Vertrages als *Prüfungsmaßstab* dessen *Verfassungsrang* (im Falle von Verfassungs- oder Gesetzesinitiativen oder von formellen Gesetzen als Prüfungsgegenstand) bzw. (formellen) *Gesetzesrang* (im Falle von Gesetzesinitiativen oder von Verordnungen als Prüfungsgegenstand) voraussetzt, liegt auf der Hand und ist auch Teil der Praxis des Staatsgerichtshofes. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 1996/34 aus dem ‚materiell verfassungsändernden bzw. –ergänzenden Charakter‘ des EWRA geschlossen, „dass der StGH seine Normenkontrollfunktion auch in bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht wahrzunehmen hat“¹⁶³¹, und in StGH 1978/8 eine Verordnung auf ihre Übereinstimmung mit einem völkerrechtlichen Vertrag überprüft, dessen „Rechtsquellen-Qualität als eine Vorschrift auf der Stufe eines Gesetzes“¹⁶³² ausser Streit gestellt worden war. Der Rang eines völkerrechtlichen Vertrages bzw. dessen Bestimmung (und Bestimmbarkeit) bildet also eine *conditio sine qua non* dafür, dass der Staatsgerichtshof das Rechtsschutz- und Rechtssicherheitssystem der Normenkontrolle auf eine Überprüfung der

1629 Siehe hierzu oben Pkt. 1.

1630 Siehe hierzu den BuA Nr. 50/2001 (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Abänderung von Art. 20 der Landesverfassung) S. 13f.

1631 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

1632 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.